

EDEKA ZENTRALE
Stiftung & Co. KG

VORSTAND

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Scharnhorststraße 34 – 37
10115 Berlin

Hamburg, 02.05.2024

Forderungen zur Entlastung des Mittelstands

[REDACTED]
vielen Dank für Ihr Schreiben vom 2. April dieses Jahres. Gerne nutze ich die Gelegenheit, um Ihnen konkrete Vorschläge zur Entlastung unserer mittelständisch geprägten Einzelhändler zu unterbreiten:

I. Umsetzung CSR-Berichterstattungsrichtlinie (CSRD)

Diskriminierungsfreie Gleichbehandlung mit den Genossenschaften der Realwirtschaft und Befreiung von der Nachhaltigkeitsberichterstattung für Tochtergesellschaften

§ 336 Abs. 2 Nr. 2a HGB-E sieht explizit die Befreiung der Nachhaltigkeitsberichterstattung für nicht kapitalmarktorientierte Genossenschaften der Realwirtschaft vor. Die Befreiung sollte auch auf Konzernlageberichte im Sinne des § 315 HGB ausgeweitet werden. Demnach sollte in den Fällen, wonach das oberste Mutterunternehmen eine Genossenschaft im Sinne des § 336 Abs. 2 Nr. 2a HGB-E ist, auch nur ein Konzernabschluss und Konzernlagebericht ohne Nachhaltigkeitsberichterstattung erstellt werden müssen. Dieser Konzernabschluss und Konzernlagebericht sollte dabei befreiende Wirkung für die angebundenen Tochtergesellschaften haben (wie bisher bei der finanziellen Berichterstattung auch). Dies spiegelt sich auch im Referentenentwurf im PublG wider. Hier ist explizit keine Verpflichtung aufgenommen den Konzernlagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern.

Da nicht kapitalmarktorientierte Genossenschaften der Realwirtschaft explizit von der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach § 336 Abs. 2 Nr. 2 HGB-E ausgenommen werden, sollte die Befreiung auch auf die angeschlossenen Genossen ausgeweitet werden. In einer Verbundorganisation werden nahezu alle wesentlichen Geschäftsprozesse von der Genossenschaft begleitet bzw. angeboten, die der Genosse für sich nutzen kann. Daher sollte § 289b Abs. 2 HGB-E wie folgt erweitert werden:

„Sofern es sich bei der Kapitalgesellschaft um ein Mitglied einer genossenschaftlichen Organisation handelt, bei der der warenwirtschaftliche Bezug über die Verbundgruppe erfolgt, sollte auch eine Befreiung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung bestehen.“

Möglichkeit der Erfüllung der Berichtspflichten der Unternehmen von genossenschaftlich organisierten Verbundgruppen durch die Zentrale

Alternativ sollte die Pflicht zur Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts über einen Verweis auf einen zentralen Nachhaltigkeitsbericht der Verbundgruppe ermöglicht werden. Die Berichterstattung auf der obersten Einheit der Verbundgruppe hat nach den ESRS-Standards immer durch die komplette Wertschöpfungskette zu erfolgen, so dass bei Bezug von Waren und Dienstleistungen über die Verbundgruppe die Auswirkungen bereits im Nachhaltigkeitsbericht der obersten Einheit abgedeckt wären. In diesem Fall wäre der § 289b Abs. 2 HGB-E um die oben beschriebene Ausnahme zu erweitern.

II. Nationale Umsetzung der EU-Gebäudeeffizienzrichtlinie (EPBD)

Ausbaupflichten an die Verteilnetzkapazitäten anpassen

Im Lebensmitteleinzelhandel haben wir mit massiven zeitlichen Verzögerungen von zum Teil mehreren Monaten bei der Bearbeitung der Netzanschlussanfragen durch die Verteilnetzbetreiber (VNB) zu kämpfen – häufig wird nach § 17 Abs. 2 EnWG der Netzanschluss mit Hinweis auf Netzkapazitäten verweigert. Aus diesem Grund ist es zwingend geboten, die Ausbaupflichten für die Ladeinfrastruktur an diese Realität anzupassen: wenn VNB nicht die nötigen Netzkapazitäten zur Verfügung stellen können, dürfen Handelsunternehmen nicht mit einer Verschärfung der Ausbaupflichten belastet und auch nicht mit Bußgeldern bestraft werden.

Im EnWG ist ein Vorzug für Ladeinfrastruktur zu normieren. Eine entsprechende Bestimmung könnte in § 17 EnWG (Netzanschluss) und § 20 EnWG (Netzzugang) verankert werden. Hierbei wäre zu regeln, dass der Anschluss und Zugang dann nicht verweigert werden kann, wenn er für Ladeinfrastruktur genutzt werden soll und für das Vorhalten von Ladeinfrastruktur erforderlich ist.

Auch die gesetzlich festgelegten Rückmeldefristen für VNB sollten verbindlich eingehalten werden (zwei Monate nach Eingang der Meldung, gem. §19 Abs. 2 Niederspannungsanschlussverordnung, NAV). Es sollten sowohl Regelungen zur schärferen Sanktionierung bei einer fehlenden Rückmeldung festgelegt werden, als auch, dass eine fehlende Rückmeldung als Zustimmung zu werten ist.

Besonderes Ladeverhalten im Einzelhandel berücksichtigen

Die Verschärfung der Ausbaupflichten im Zuge der Novelle der EPBD stellt den mittelständisch geprägten Einzelhandel vor erhebliche (finanzielle) Herausforderungen. Bei der nationalen Umsetzung sollte den Besonderheiten des Ladeverhaltens an Handelsstandorten Rechnung getragen werden: Denkbar wäre konkret eine Unterscheidung der Gebäudekategorien und eine Ausnahme für den Einzelhandel beim quantitativen Ansatz der EPBD. In jedem Fall sollte anstatt rein quantitativer Ziele die erreichte Ladeleistung in kW als Zielgröße genutzt werden. Somit könnte eine bedarfsoorientierte, maßgeschneiderte und flexible Installation von Ladesäulen erfolgen.

Verlegung von Leerrohren statt Vorverkabelung

Nach der EPBD-Novelle müssen neue und zu renovierende Gebäude mit mehr als fünf Stellplätzen nicht nur über einen Ladepunkt je fünf Stellplätze verfügen, auch ist eine Vorverkabelung für 50 % der restlichen Stellplätze sowie Leerrohre für die übrigen 50 % vorgesehen. Ähnliche weitreichende und aus unserer Sicht ineffektive Regelungen betreffen Bestandsgebäude.

Statt der in Art. 14 Abs. 1 der EPBD vorgesehenen Vorverkabelung sollte für einen Großteil der Stellplätze die Verlegung von Leerrohren vorgesehen werden. Leerrohre eignen sich besser, um einen Standort bedarfsgerecht mit einer entsprechenden Ladeleistung auszustatten. Zudem würde die starre Verpflichtung zur Vorverkabelung immense Ressourcen an Kupferleitungen binden, die weder ökologisch noch ökonomisch zielführend wären. Dadurch könnten die ohnehin immensen finanziellen Mittel, die unsere Einzelhändler aufbringen müssen, etwas abgedeckt werden.

III. Umwelt- und ressourcenschonenden eBon zulassen

Mit dem „eBon“ hat EDEKA einen digitalen, besonders umweltschonenden Kassenzettel entwickelt. Der eBon wird den Kunden nach dem Einkauf entweder als pdf-Dokument mittels QR-Code zum Download oder unmittelbar in einer Shopping-App bereitgestellt. Dadurch kommt weniger schwer recyclebares Thermopapier zum Einsatz. Zugleich geht mit dem eBon eine Kostenersparnis für den Händler sowie eine dauerhafte Dokumentation für den Kunden einher. Das Bundesfinanzministerium hat den Einsatz des eBons vor dem Hintergrund der steuerrechtlichen Belegausgabepflicht ausdrücklich als zulässige Alternative zum Papierbon in § 6 Satz 5 Kassensicherungsverordnung gesetzlich geregelt.

Einige Eichämter sehen in eBons allerdings einen Verstoß gegen eichrechtliche Bestimmungen, wenn das Kassensystem zugleich mit einer geeichten Waage ausgestattet ist, die das Verkaufsgewicht von Wiegeartikeln (loses Obst oder Gemüse) ermittelt und den Gesamtpreis errechnet. Eine solche Wiegefunktion ist bei modernen Kassensystemen üblich. Die Eichämter berufen sich dabei auf Anhang 1 Nr. 14 Abs. 4 der Richtlinie 2014/31/EU. Aus dieser Vorschrift wird dann gefolgert, dass nach einem Verkauf zwingend ein Papierbon („Zwangsbон“) ausgedruckt werden muss. In einigen Fällen wurde bereits seitens des betreffenden Eichamts wegen eines angeblichen Verstoßes gegen die Richtlinie die Eichung von Kassen mit eBon-Ausgabe verweigert.

Aus ökologischen und ökonomischen Gründen ist eine Zulassung des eBon geboten. Der jährliche Bonrollenverbrauch für EDEKA (ohne Netto Marken-Discount) liegt bei ca. 8.000.000 Rollen, was einem Gewicht von ca. 2.700 Tonnen entspricht. Es besteht also ein enormes Potenzial zur Verringerung der Umweltbelastung bei gleichzeitiger Steigerung der Kundenzufriedenheit.

Wir schlagen deshalb folgende Änderung des Anhangs 1 Nr. 14 Abs. 4 der Richtlinie 2014/31/EU vor:

„Bei preisrechnenden Geräten sind andere Funktionen als das Wägen und Berechnen der Preise pro Artikel nur dann zulässig, wenn alle Angaben über sämtliche Vorgänge deutlich, unmissverständlich und übersichtlich auf einem Bon oder Etikett für den Kunden ausgedruckt oder diesem mit dessen Zustimmung in elektronischer Form, z. B. über einen entsprechenden QR-Code, zur Verfügung gestellt werden.“

Für eine Berücksichtigung der o. g. Punkte wäre ich Ihnen dankbar und stehe Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Markus Mosa
Vorstandsvorsitzender
EDEKA ZENTRALE Stiftung & Co. KG